

Mitteilungen

Facharztprüfung

Facharztprüfung zur Erlangung des Facharztstitels Pädiatrische Kardiologie

Ort: Universitätskinderklinik, Inselspital Bern

Datum: Freitag, 4. Oktober 2013

Anmeldefrist: 4. April 2013

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des SIWF unter www.siwf.ch → Weiterbildung AssistenzärztInnen → Facharztprüfungen

Schweizerische Hirnliga

Forschungspreis

Die Schweizerische Hirnliga verleiht alle zwei Jahre einen Förderpreis im Betrag von 20000 Franken an eine Schweizer Forschergruppe für eine ausserordentliche wissenschaftliche Leistung im Bereich der Hirnforschung. Arbeiten der klinischen Forschung und der Grundlagenforschung werden gleichermaßen berücksichtigt. Prämiert wird grundsätzlich die an einer wissenschaftlichen Errungenschaft beteiligte Arbeitsgruppe als Ganzes.

Die wissenschaftliche Arbeit muss in den zwei der Ausschreibung vorausgegangenen Jahren publiziert oder von einer international anerkannten Zeitschrift zur Publikation angenommen worden sein und muss mehrheitlich an schweizerischen Kliniken und/oder schweizerischen Instituten entstanden sein.

Bewerbungen in 5facher Ausführung sollen neben der wissenschaftlichen Publikation eine Absichtserklärung über den vorgesehenen Verwendungszweck der Preissumme, je ein kurzes CV mit Publikationsliste und eine unterschriebene Einverständniserklärung der Autoren enthalten und sind bis spätestens 30. September 2013 einzureichen an die Schweizerische Hirnliga, Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8.

Das detaillierte Forschungsreglement kann bezogen werden bei [info\[at\]hirnliga.ch](mailto:info[at]hirnliga.ch) oder auf der Website www.hirnliga.ch.

Paulus-Akademie Zürich

Expertentum in eigener Sache: mehr Gesundheit durch Patientenbildung?

An die Förderung von Patientenbildung sind hohe Erwartungen geknüpft, denn sie verfolgt das Ziel, dass gesunde, aber auch kranke Menschen zu Fachpersonen ihres Wohlbefindens werden und sich an Gesundheitsprävention und Therapie beteiligen können. Gerade Menschen, die mit chronischen Krankheiten und Schmerzen leben, können von Selbstmanagement-Programmen profitieren. Eine gesteigerte Kompetenz in Fragen der eigenen Gesundheit soll auch ethisch gesehen gute Folgen haben, nämlich die Selbstbestimmungsfähigkeit von Patientinnen und Patienten erweitern. Doch geht diese Rechnung so einfach auf? Wo liegen die Grenzen der Machbarkeit eigener Kompetenzbildung und individueller Verantwortung? Kann und soll Patientenbildung die Ärztin oder den Pflegefachmann ersetzen? Ein öffentliches Podiumsgespräch vertieft fachliche, gesellschaftliche und ethische Fragen rund um das Thema. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Careum Patientenbildung statt. Öffentliche Abendveranstaltung

Leitung: Susanne Brauer, PhD, Paulus-Akademie Zürich. Referierende: Roberto Brioschi, lic. phil., Leiter Schmerzzentrum/Psychosomatik RehaClinic Bad Zurzach; Dr. PH Jörg Haslbeck, Leiter Careum Patientenbildung; PD Dr. Tanja Krones, Leitende Ärztin Klinische Ethik am UniversitätsSpital Zürich; Anna Sax, lic. oec. publ. MHA, Gesundheitsökonomin und Stiftungsrätin Selbsthilfe Schweiz.

Zeit und Ort: 17. April 2013, 19.00–21.00 Uhr im Volkshaus, Stauffacherstrasse 60 in Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.paulus-akademie.ch oder 043 336 70 41.

Ärztegesellschaft des Kantons Zürich

Entscheid des Ehrenrates der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich

In Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Werbemassnahmen hat der Ehrenrat des Kantons Zürich entschieden:

«Grundsätzlich ist jedes Mitglied der Ärztegesellschaft bzw. der FMH für seine Tätigkeit an die Standesregeln gebunden. Fraglich wird dies jedoch, wenn nicht die Handlung des Arztes selbst, sondern jene seines Arbeitgebers

allenfalls gegen die Standesregeln verstösst. Der Ehrenrat ist indes einhellig der Ansicht, dass, ähnlich wie bei der ärztlichen Tätigkeit selbst, die Verantwortung für die Einhaltung der Standesregeln nicht generell auf eine anonyme Institution, die ihrerseits den Standesregeln nicht unterstellt ist, abgeschoben werden kann.

Die Bewilligung der Gesundheitsdirektion zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Institution ist an die Voraussetzung gebunden, dass eine oder mehrere Personen als für die ärztliche Leitung verantwortlich bezeichnet werden. Entsprechend ist dieser Leitende Arzt auch für die Einhaltung der Standesregeln verantwortlich. Auch bei Gesundheitszentren mit Institutsbewilligung kann die ärztliche Verantwortung und damit auch die Verantwortung für die Standesregeln nicht an den Arbeitgeber abgetreten werden. Damit ist der Leitende Arzt auch bezüglich der Werbung des Instituts für die Einhaltung der entsprechenden standesrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dies trifft auch dann zu, wenn der Leitende Arzt keine Kenntnis der Werbemassnahmen hatte und diese auch nicht von ihm genehmigt wurden. In diesem Sinne hat, nach Meinung des Ehrenrates zu Recht, auch der Ehrenrat der Ärztegesellschaft Thurgau entschieden (siehe Schweizerische Ärztezeitung 2011, S. 1905).

Anders sieht die Situation bei den aufgrund einer Assistenzbewilligung angestellten Ärzten ohne leitende Funktion aus. Insbesondere bei grösseren Institutionen wäre es wohl praxisfremd, diese für sämtliche Werbeschritte verantwortlich zu machen. Wird allerdings Werbung direkt im Namen von Ärzten gemacht, bleibt selbstverständlich die Verantwortung der namentlich genannten Ärzte bestehen.»

Korrigendum

Betrifft den Beitrag:
von Levy G, Caduff P, Stoller R. Pharmacovigilance und Spontanmeldungen unerwünschter Arzneimittelwirkungen. Schweiz Ärztezeitung. 2013;94(4):101–4

Auf Seite 103 des oben genannten Beitrags wird unter «Möglichkeiten und Grenzen des Systems» ein Zusammenhang zwischen Ezetimibe und Krebs hergestellt. Dieser wurde 2008 von der FDA veröffentlicht, im Nachhinein aber durch die Resultate verschiedener Studien nicht bestätigt und seither nie mehr aufgebracht.

Swissmedic